

2. Mai 2018

Die Geoblocking-Verordnung in der Praxis: Was muss ich an meiner Webseite ändern?

Die [Verordnung \(EU\) 2018/302](#) über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung – kurz: **Geoblocking-Verordnung** – verbietet die differenzierte Behandlung von Verbrauchern und u.U. auch von Unternehmen, wegen ihrer Nationalität, ihres Wohnortes oder des Ortes ihrer Niederlassung. Sie ist ab dem **3. Dezember 2018** direkt anwendbar und für Händler bindend.

Zugriff auf Webseiten

Der Zugang zu Online-Shops, Shopping Apps oder anderen Online-Benutzeroberflächen darf nicht auf Grundlage der IP-Adresse oder anderen mit der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnort in Verbindung stehenden Parametern (z.B. Anschrift, PLZ, GPS-Daten) blockiert werden.

Es ist explizit erlaubt den Zugriff aus einem bestimmten Land zu verweigern, wenn nationales Recht dies vorschreibt (z.B. Verbot des Online-Verkaufs von Feuerwerk). In diesem Fall muss dem blockierten Kunden eine Erklärung gegeben werden.

Es ist nicht erlaubt, einen Kunden automatisch von einer (länderspezifischen) Version eines Online-Shops auf eine andere Version umzuleiten, ohne dass der Kunde ausdrücklich zustimmt (z.B. indem er einen Haken in einem Pop-up-Fenster setzt).

Weiterleitung

Leitet man einen Kunden mit seiner Einwilligung weiter, muss er die Möglichkeit bekommen, auf einfache Weise auf jene Webseite zurückzukehren, die er ursprünglich aufrufen wollte (z.B. indem im selben Pop-Up ein Link zum ursprünglichen Shop ausgewiesen wird).

Die Einwilligung des Kunden kann gespeichert werden (z.B. in seinem Kundenkonto), sodass er beim wiederholten Auftreten derselben Situation nicht erneut nach seiner Einwilligung gefragt werden muss und direkt weitergeleitet werden kann. Die Einwilligung muss jederzeit widerrufen werden können.

Ausfüllen von Bestellformularen

Jede Webseite oder App muss so designt sein, dass alle Kunden ihre Bestellung auf einfache Art und Weise aufgeben können. Das heißt, dass z.B. bei der Angabe von Kontaktinformationen oder einer Rechnungsadresse sämtliche Adressformate zulässig sein müssen. Sprich Adressen, Postleitzahlen, Telefonnummern, etc. aus allen EWR-Staaten müssen in die Formulare eingetragen werden können (z.B. keine Drop-Downs nur mit D, A, CH).

Bei der Lieferadresse ist es nach wie vor möglich, nur Adressformate jener Länder zuzulassen, die zum Vertriebsgebiet des jeweiligen Händlers gehören (z.B. nur fünfstellige PLZ für Deutschland und keine vierstelligen PLZ für Belgien).

Preissetzung

Es ist nicht erlaubt Verkaufsbedingungen, Preise oder Angebote innerhalb eines einzigen Webshops auf Basis der IP-Adresse, des eingetragenen Wohnorts, der Sprachauswahl oder des angegebenen Zahlungsmittels automatisch anzupassen. Sollten solche technischen Anpassungen bisher erfolgt sein, müssen sie abgestellt werden.

Akzeptanz von Zahlungsmitteln

Wenn ein Händler eine Zahlungsmethode grundsätzlich akzeptiert (z.B. Kreditkarten der Marke Visa), muss er sicherstellen, dass er Visa-Kreditkartenzahlungen aus allen EWR-Ländern akzeptiert. Es dürfen dann z.B. keine Zahlungen von in Bulgarien ausgestellten Visa-Kreditkarten oder mit Visa-Kreditkarten von sich in Bulgarien befindenden Kunden abgelehnt werden. Abgesehen von einigen Ausnahmen gilt dies auch für weitere Zahlungsmethoden

Diese Erläuterung stellt einen groben, zusammenfassenden Überblick der zentralen Bestimmungen der Verordnung dar. Sie ist absichtlich einfach gehalten und bildet nicht alle Details und Risiken der zugrundeliegenden Vorschriften ab. Bitte berücksichtigen Sie dafür den [vollständigen HDE-Leitfaden](#) sowie den Verordnungstext selbst.